

## S a t z u n g

### über den Bebauungsplan Augsburgener Straße

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom 20.05.1968 Nr. XX. 272/67.. genehmigte

## S a t z u n g :

### § 1

#### Geltungsbereich

- 1) Für das Gebiet mit der Begrenzung
  - Gemarkungsgrenze Feldkirchen / Bahndamm / Ostgrenze der Augsburgener Straße unter Einschluß von Teilen der daran angrenzenden Grundstücke -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 1.3.1966 in der Fassung vom 9.11.1967, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

### § 2

#### Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Mischgebiet im Sinne des § 6 bzw. als Industriegebiet im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Es sind nur die durch Baugrenzen festgesetzten Flächen überbaubar. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt

sich aus den Eintragungen in den zeichnerischen Festsetzungen.

### § 3

#### Zufahrten und Zugänge

Zufahrten und Zugänge zur Staatsstraße sind nur an den im Bebauungsplan eingezeichneten Stellen zulässig. Bei bereits bestehenden Zufahrten und Zugängen hat es sein Bewenden.

### § 4

#### Einfriedungen

Sämtliche Grundstücke entlang der Staatsstraße sind lückenlos einzufrieden.

Bei gewerblich genutzten Grundstücken können Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit durch die Einfriedungen behindert würde.

### § 5

#### Sichtfelder und Sichtdreiecke

Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder und Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Materiallagerung und von sonstigen Sichthindernissen von über 1,0 m Höhe über Oberkante der Fahrbahn freizuhalten.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 11.3.1968



*Lauber*

( Lauber )

Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit  
RE vom 20. Mai 1968 Nr. XX 272/67  
Augsburg, 20. Mai 1968  
Regierung von Schwaben  
I.A.



*Sturm*

( Sturm )

Regierungsbaudirektor